

Benutzungsordnung für die Benutzung des Backhauses in Hepsisau

Der Gemeinderat der Stadt Weilheim an der Teck hat in seiner Sitzung am 17.11.2009 nachstehende Benutzerordnung für das Backhaus in Hepsisau sowie die dazugehörige Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Das Backhaus in Hepsisau ist eine Einrichtung der Stadt Weilheim an der Teck.

§ 2 Benutzerkreis

- (1) Die Einwohner sind berechtigt, im Rahmen dieser Satzung das Backhaus zu nutzen.
- (2) Ausnahmsweise kann das Backhaus mit Genehmigung der Stadt Weilheim an der Teck auch von anderen Personen und Organisationen genutzt werden.
- (3) Über die Zulassung von Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

§ 3 Anmeldungen

- (1) Die Nutzung des Backhauses ist nur nach vorheriger Anmeldung möglich.
- (2) Anmeldungen können zu den im Backhaus angegebenen Zeiten, ausgenommen an Feiertagen, im Backhaus abgegeben werden.
- (3) Die Nutzungszeiten werden durch 3-stündige Lose verteilt.
- (4) Liegen mehr Anmeldungen vor als Backstellen zur Verfügung stehen, werden die Benutzer ausgelost.

§ 4 Betriebs- und Backzeiten

- (1) Das Backhaus kann von Mittwoch bis Freitag von 06.00 Uhr – 18.00 Uhr, samstags von 06.00 – 15.00 Uhr genutzt werden.
Der Bürgermeister kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen von den Betriebszeiten zulassen.
- (2) Die tatsächlichen Backzeiten werden durch Aushang im Backhaus am Wochenanfang (regelmäßig Montag Abend) bekannt gegeben.

§ 5 Bereitstellung der Einrichtung

- (1) Es dürfen nur eingewiesene Personen das Backhaus benutzen.
- (2) Vor der Nutzung sind der Ofen und die Einrichtungsgegenstände zu überprüfen. Beanstandungen sind sofort zu melden.
- (3) Die Bereitstellung erstreckt sich auch auf das im Backhaus befindliche Inventar.
- (4) Das geeignete Brennmaterial ist von den Benutzern selbst zu stellen.

§ 6 Benutzung der Einrichtung

- (1) Das Backhaus und die Einrichtung sind pfleglich zu behandeln.
- (2) Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Öfen und die Einrichtungsgegenstände schonend behandelt und nicht beschädigt werden. Sollten Beschädigungen entstehen, so sind diese unverzüglich zu melden.
- (3) Für die Befuerung darf nur trockenes, chemisch unbehandeltes Brennmaterial verwendet werden, das frei von Nägeln, Klammern oder ähnlichem ist.
- (4) Die Rauchgasverbrennungsanlage ist entsprechend den im Backhaus angebrachten Anweisungen zu betätigen. Es ist dafür zu sorgen, dass eine unzumutbare Beeinträchtigung der Nachbarn, insbesondere durch länger anhaltenden Rauch, unterbleibt. Die Betriebsanweisung der TNV-Anlage ist einzuhalten (Anlage zur Benutzungsordnung).
- (5) Beim Verlassen der Backstelle ist diese gründlich zu reinigen, insbesondere die Öfen, Tische und Böden.

§ 7 Entgelt

- (1) Für die Benutzung der Einrichtung wird ein Entgelt erhoben.
 1. Das Entgelt beträgt für das Hepsisauer Backhaus pro Los 5,00 €
 2. Für das gemeinnützige Backen kann auf Antrag bei der Stadtverwaltung das Entgelt erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister.

§ 8 Ordnungsvorschriften

Der Aufenthalt von Tieren ist im Backhaus nicht gestattet.

§ 9 Haftung

Die Benutzung des Backhauses erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Für etwaige Schäden übernimmt die Stadt Weilheim an der Teck keinerlei Haftung.

§ 10 Verstöße

Die Stadt Weilheim an der Teck behält sich vor, bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzerordnung, Personen von der Benutzung auszuschließen.

§ 11 Übertragung von Aufgaben

Zur Erfüllung der Aufgaben bestellt der Bürgermeister eine(n) Verwalter(in).

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherigen Regelungen treten damit außer Kraft.

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weilheim an der Teck, den 18.11.2009
Ausgefertigt:

Johannes Züfle
Bürgermeister